

Der Transport und die Auslieferung von Pflanzkartoffeln für Vermehrung und Planwechsel ist bei Frühkartoffeln bis 30. März, bei mittelfrühen bis 15. April und bei Spätkartoffeln bis 20. April abzuschließen. Saatgetreide und Pflanzkartoffeln dürfen nur bei gleichzeitiger bzw. vorheriger Gegenlieferung von Konsumware ausgegeben werden.

4. Die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden sind für die Erfüllung des Saatguterzeugungs-, Erfassungs- und Verteilungsplanes aller Kulturen in ihrem Gebiet verantwortlich. Sie haben die Organe der DSG-HZ bei der Durchführung ihrer Aufgaben anzuleiten und zu kontrollieren.
5. Die Saatbauberater der DSG-HZ haben in Verbindung mit den Agronomen der MTS die Vermehrungsflächen, insbesondere der Hackfrucht- und Futterkulturen, mindestens zweimal vor der Feldanerkennung zu überprüfen und unbedingt erforderliche Maßnahmen mit den Vermehrerbetrieben gemeinsam festzulegen.
6. Alle Vermehrer sowie die Agronomen und Pflanzenschutztechniker der MTS haben die Pflanzkartoffel- und Rübenstecklingsmieten ständig auf Temperatur und Qualität des Pflanzgutes zu überprüfen, damit Verluste vermieden werden. Es ist untersagt, überzählige Stecklinge und Pflanzkartoffeln zu verfüttern. Sie sind den Kreisniederlassungen der DSG-HZ zu melden.
7. Zur Erreichung guter Saatmaiserträge zur Ernte 1956 ist das Maissaatgut zur Körnergewinnung bis spätestens 15. April 1956 an die Anbauer durch die DSG-HZ und die VdGB (BHG) auszuliefern. Die Agronomen der MTS und Saatbauberater der DSG-HZ haben zu gewährleisten, daß die Aussaat zu den agrotechnisch günstigsten Terminen erfolgt und auf den heranwachsenden Beständen die notwendigen Pflegearbeiten termingemäß durchgeführt werden.

VII.

Steigerung der Kartoffelerträge

1. Eine entscheidende Voraussetzung zur Steigerung der Kartoffelerträge besteht darin, sämtliches Pflanzgut vorzukeimen bzw. in Keimstimmung zu bringen. Die Agronomen der MTS haben in Zusammenarbeit mit der VdGB (BHG) alle LPG und Einzelbauern zu beraten und die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Methoden zu schaffen.
2. Entsprechend den guten Erfahrungen des Jahres 1955 ist das Quadratnestpflanzverfahren bei Kartoffeln auf großen Flächen anzuwenden. Die Direktoren der MTS sind dafür verantwortlich, daß:
 - a) bis zum Tag der Bereitschaft die für das Quadratnestpflanzverfahren geeigneten Maschinen und Geräte hergerichtet werden, sowie das Bedienungspersonal so ausgebildet wird, daß eine qualitativ hochwertige Arbeit gewährleistet ist;
 - b) für alle LPG und ÖLB sowie die bäuerlichen Betriebe der einzelnen Gemeinden der MTS-Bereiche genau festgelegt wird, wieviel Hektar und welche Kartoffelflächen im Quadratnestpflanzverfahren mit den Geräten der MTS und der landwirtschaftlichen Betriebe bestellt werden;

c) alle im Quadratnestpflanzverfahren ausgepflanzten Kartoffeln während der Pflanzenpflege über kreuz bearbeitet werden.

3. Die Pflanzenschutztechniker in den MTS werden beauftragt, die Durchführung einer vorbeugenden Spritzung gegen Phytophtherabefall in gefährdeten Kartoffelanbaugebieten, insbesondere bei Früh- und Vermehrungskartoffeln, zu organisieren. Über die Bekämpfung sind Verträge mit den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben abzuschließen. Sie haben weiterhin den vollen Einsatz der vorhandenen Bekämpfungsgeräte sowie die termingemäße Bereitstellung der Bekämpfungsmittel zu sichern.

VIII.

Steigerung der Zuckerrübenträge

1. Als Voraussetzung hoher Rübenträge ist die Aussaat der Zuckerrüben bis spätestens 10. Mai 1956 abzuschließen.
2. Zur Erleichterung der Pflanzenpflege ist die Aussaat in mehreren Etappen zu organisieren und die maschinelle Querreihenbearbeitung auf breiter Basis einzuführen. Sämtliche Rübenbestände sind rechtzeitig zu verhacken und zu verziehen.
3. In allen VEG und LPG ist anzustreben, daß die LPG-Mitglieder, Landarbeiter und deren nicht ständig beschäftigte Familienangehörige einen festen Teil der Anbaufläche in persönliche Pflege nehmen.

Die Direktoren der MTS und VEG sind verantwortlich, daß die notwendigen Hackarbeiten bis zum Schließen der Reihen zu den günstigsten Terminen durchgeführt werden. Sie haben zu sichern, daß im Bedarfsfälle alle geeigneten Schädlingsbekämpfungsgeräte für die Bekämpfung von Rübenschädlingen eingesetzt werden.

Die Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf und die BHG sind für eine ausreichende Bevorratung mit chemischen Bekämpfungsmitteln verantwortlich.

IX.

Steigerung der Produktion von Gemüse und Obst

1. Die Räte der Bezirke und Kreise sind verpflichtet, bereits zur Frühjahrsbestellung 1956 in ihren Versorgungszentren Voraussetzungen für den Groß-Gemüseanbau in geeigneten LPG und bei den ständigen Arbeitsgemeinschaften der werktätigen Bauern zu schaffen. Weiterhin ist gemeinsam mit den Erfassungsorganen der Anbau von technischen Kulturen auf großen Flächen in Anbaugemeinschaften zu organisieren.
2. Die Räte der Kreise und Gemeinden haben gemeinsam mit den Fachkommissionen der VdGB (BHG) die termingemäße und artgerechte Einhaltung der Anbauauflagen für Treib- und Feldgemüse sowie technischer Kulturen zu kontrollieren. Dabei ist insbesondere auf die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Mindestanbauflächen zu achten.
3. Um die Bestellung aller Feldgemüseflächen zu gewährleisten, haben alle zum Gemüseanbau verpflichteten landwirtschaftlichen Betriebe — soweit sie die Jungpflanzenzucht nicht selbst durchfüh-